

schenrechte, dem Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau mögen zusätzliche Sitzungen zugestanden werden, bis der Rückstand an noch nicht geprüften Berichten aufgearbeitet ist, sowie von ihrer Empfehlung, der Generalsekretär möge dem Ausschuß ausreichende Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen zuweisen<sup>128</sup>;

17. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, im Rahmen des Mandats, das ihm von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 übertragen worden ist, sicherzustellen, daß im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Verzeichnis aller internationalen normsetzenden Tätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte erstellt wird, mit dem Ziel, eine von besserer Kenntnis der Sachlage getragene Entscheidungsfindung zu erleichtern;

18. *begrüßt* die Empfehlung der Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte<sup>129</sup>, die Vertragsorgane sollten den Vertragsstaaten nahelegen, den vollen Wortlaut der abschließenden Bemerkungen zu ihren Berichten an die Vertragsüberwachungsorgane übersetzen zu lassen, zu veröffentlichen und den Medien zugänglich zu machen, und ersucht den Hohen Kommissar für Menschenrechte, sicherzustellen, daß die neuesten Berichte und die Kurzprotokolle der diesbezüglichen Ausschüßerörterungen sowie die abschließenden Bemerkungen und abschließenden Stellungnahmen der Vertragsorgane in den Informationszentren der Vereinten Nationen in den Ländern, die diese Berichte vorlegen, verfügbar sind;

19. *bittet* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, am Ende eines jeden Jahres im Rahmen der vorhandenen Mittel als gesonderten Band eine Zusammenstellung aller von den Vertragsorganen im Laufe des jeweiligen Jahres verabschiedeten abschließenden Bemerkungen herauszugeben;

20. *ersucht* den Hohen Kommissar für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Mittel sicherzustellen, daß das *Manual on Human Rights Reporting* (Handbuch für die Berichterstattung auf dem Gebiet der Menschenrechte) der Vereinten Nationen so bald wie möglich in allen Amtssprachen vorliegt und daß den Empfehlungen, die die fünfte Tagung der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte in bezug auf das Handbuch abgegeben hat<sup>130</sup>, gebührend Rechnung getragen wird;

21. *begrüßt* alle geeigneten Maßnahmen, welche die Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen ihres jeweiligen Mandats im Hinblick auf Situationen massiver Menschenrechtsverletzungen ergreifen, insbesondere auch indem sie diese Verletzungen dem Hohen Kommissar für Menschenrechte sowie dem Generalsekretär und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu Kenntnis bringen, und ersucht den Hohen Kommissar, tätig werdend im Rahmen seines Mandats, die diesbezüglichen Aktivitäten im Rahmen des gesamten Systems der Vereinten Nationen zu koordinieren und darüber Konsultationen zu führen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die jährlichen Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte ab 1995 aus den verfügbaren Mitteln des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu finanzieren;

23. *beschließt*, die Schlußfolgerungen und Empfehlungen der Tagungen der Vorsitzenden der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte auf ihrer fünfzigsten Tagung im Lichte der Beratungen der Menschenrechtskommission unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" wieder mit Vorrang zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/179. Menschenrechte und extreme Armut

##### *Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>11</sup>, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>118</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>118</sup> und der anderen von den Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*in Anbetracht* der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>5</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/148 vom 15. Dezember 1989, 44/212 vom 22. Dezember 1989 und 45/199 vom 21. Dezember 1990 und ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

*eingedenk* der Resolutionen der Menschenrechtskommission 1992/11 vom 21. Februar 1992<sup>30</sup> und 1993/13 vom 26. Februar 1993<sup>31</sup> sowie der Resolution 1993/35 der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten vom 25. August 1993<sup>31</sup>,

*sowie eingedenk* der Resolution 1994/12 der Menschenrechtskommission vom 25. Februar 1994<sup>32</sup>, in der die Kommission die Aufmerksamkeit der Generalversammlung auf den Widerspruch zwischen dem Vorliegen von Situationen extremer Armut und sozialer Ausgrenzung, die überwunden werden müssen, und der Pflicht, den uneingeschränkten Genuß der Menschenrechte zu garantieren, gelenkt hat,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/134 vom 18. Dezember 1992, in der sie erneut erklärt hat, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen, und in der sie die Notwendigkeit einer umfassenden und eingehenden Studie der extremen Armut hervorgehoben hat, die von den Erfahrungen und Überlegungen der Ärmsten unter den Armen ausgeht,

*in der Erwägung*, daß das Vorhandensein weitverbreiteter extremer Armut die vollständige und wirksame Wahrnehmung der Menschenrechte beeinträchtigt und in manchen Fällen eine Bedrohung des Rechts auf Leben darstellen könnte,

<sup>128</sup> Ebd., Ziffern 49-51.

<sup>129</sup> Ebd., Ziffer 44.

<sup>130</sup> Ebd., Ziffer 57.

<sup>131</sup> Siehe E/CN.4/1994/2-E/CN.4/Sub.2/1993/45 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt A.

zutiefst besorgt darüber, daß sich die extreme Armut in allen Ländern der Welt, unabhängig von ihrem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Stand, nach wie vor weiter ausbreitet und gravierende Auswirkungen auf die schwächsten und am stärksten benachteiligten Einzelpersonen, Familien und Gruppen hat, die auf diese Weise daran gehindert werden, ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten auszuüben,

in der Erwägung, daß die Beseitigung der weitverbreiteten Armut und der uneingeschränkte Genuß der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte miteinander verknüpfte Ziele sind,

sowie in Anerkennung der Arbeit, die der Sonderberichterstatter für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut geleistet hat, und unter Berücksichtigung seines vorläufigen Berichts<sup>132</sup>,

erneut erklärend, welche Bedeutung dem bevorstehenden Weltgipfel für soziale Entwicklung zukommt, der im März 1995 in Kopenhagen abgehalten werden soll und der sich unter den alle Gesellschaften betreffenden Kernfragen auch mit der Milderung und Verminderung der Armut befassen wird,

1. erklärt erneut, daß extreme Armut und soziale Ausgrenzung einen Verstoß gegen die Menschenwürde darstellen und daß daher auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diese Zustände zu beseitigen;

2. erklärt außerdem, daß es im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien wesentlich ist, daß die Staaten die Beteiligung der Ärmsten an den Entscheidungsprozessen der Gemeinschaft, in der sie leben, an der Förderung der Menschenrechte und an den Bemühungen zur Bekämpfung der extremen Armut fördern;

3. verleiht ihrer Befriedigung Ausdruck darüber, daß die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 1994/12 den Sonderberichterstatter für die Frage der Menschenrechte und der extremen Armut gebeten hat, bei der Erstellung seiner Berichte den folgenden Aspekten auch weiterhin besondere Beachtung zu schenken:

a) den Auswirkungen der extremen Armut auf den Genuß und die Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die von ihr betroffenen Menschen;

b) den Anstrengungen, die die Ärmsten selbst unternehmen, um ihre Rechte auszuüben und voll an der Entwicklung der Gesellschaft teilzuhaben, in der sie leben;

c) den Voraussetzungen, unter denen die Ärmsten ihre Erfahrungen und Vorstellungen einbringen und am Genuß der Menschenrechte teilhaben können;

d) den Möglichkeiten, ein besseres Verständnis der Erfahrungen und Vorstellungen der Ärmsten und derjenigen zu fördern, die beschlossen haben, an ihrer Seite zu arbeiten;

4. fordert die Staaten, die Sonderorganisationen, die Organe der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, einschließlich der zwischenstaatlichen Organisationen, erneut auf, diesem Problem die erforderliche Aufmerksamkeit zu widmen;

5. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den konkreten Maßnahmen, die das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen hat, um die Auswirkungen der extremen Armut auf Kinder zu mildern, und von den Anstrengungen, die das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen unternimmt, um der Suche nach Möglichkeiten zur Milderung der Armut im Rahmen der einschlägigen Resolutionen Vorrang einzuräumen, und legt ihnen eindringlich nahe, mit diesen Bemühungen fortzufahren;

6. beschließt, diese Frage auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung einer effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten" weiter zu behandeln.

94. Plenarsitzung  
23. Dezember 1994

#### 49/180. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund der Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden kann,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonial- und Fremdherrschaft und um die Errichtung einer Gesellschaft, in der die Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Glaubens gleichberechtigt volle wirtschaftliche, soziale, kulturelle, bürgerliche und politische Rechte genießen und frei an der Bestimmung ihres Geschicks mitwirken,

sowie in diesem Zusammenhang in Bekräftigung des Rechts des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

<sup>132</sup> E/CN.4/Sub.2/1993/16.